

Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und in Verbindung mit der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 12.06.2023 hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen - durch die Aufstellung von Hinweisschildern, nachfolgend Plakatierung genannt, sowie die Werbung für gewerbliche Zwecke in anderer Form - von Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Gellersen vom 12.06.2023 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, für jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Tarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist nach Nummer 4 des Gebührentarifs eine Gebühr von 5,00 EUR bis 220,00 EUR zu erheben.
- (5) Die Höhe richtet sich nach
 - a. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und/oder
 - b. dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a. die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b. die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht gestellt hat oder
 - c. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a. für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
 - b. für Sondernutzungen auf Widerruf jeweils mit Erteilung der Erlaubnis.
 - c. für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Unerlaubte genehmigungspflichtige Sondernutzung

Für jede unerlaubt in Anspruch genommene genehmigungspflichtige Sondernutzung wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert der fälligen Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit oder auf Widerruf erteilte Sondernutzung vorzeitig oder im Laufe des Kalenderjahres beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 7 Stundung, Herabsetzung, Erlass

Die Samtgemeinde Gellersen kann im Einzelfall von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 13.06.2023

Steffen Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landes- und Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Gellersen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestgebühr
1	Aufhängen von Plakaten (Max. 30 Plakate pro Anlass)		
	1.1 bis max. Größe DIN A 0	2,00 EUR pro Plakat und angefangener Woche	20,00 EUR
	1.2 Größer als DIN A 0	4,00 EUR pro Plakat und angefangener Woche	20,00 EUR
	1.3 Veranstaltungsplakate/Stelltafel für gemeinnützige, mildtätige Zwecke	gebührenfrei	0,00 EUR
	1.4 Plakatwerbung durch Parteien/Wählergemeinschaften aus Anlass von Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag	gebührenfrei	0,00 EUR
	1.5 Plakatierung durch Parteien/Wählergemeinschaften außerhalb der Wahlzeit (1.4) bis max. DIN A 0, wenn kein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck nach 1.3 im Vordergrund steht	0,50 EUR pro Plakat und angefangener Woche	0,00 EUR
	1.6 Plakatierung durch Parteien/Wählergemeinschaften außerhalb der Wahlzeit (1.4) größer als DIN A 0, wenn kein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck nach 1.3 im Vordergrund steht	1,00 EUR pro Plakat und angefangener Woche	0,00 EUR
2	Anbringen und Aufhängen von Werbebannern (z. B. an Bauzäunen) und Werbefahnen	15,00 EUR pro Werbeträger und Woche	0,00 EUR
3	Abstellen eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers zu Werbezwecken		
	Die ersten drei Tage sind kostenlos. Wird das mit Werbung bedruckte Zugfahrzeug, Anhänger oder Gespann anschließend nicht der angemeldeten Tätigkeit eingesetzt - dient also vorwiegend als Werbeträger - wird eine Gebühr mit dem 4. Tag fällig und ist wochenweise zu zahlen.	20,00 EUR pro Werbeträger und angefangener Woche	0,00 EUR
4	Sondernutzungen durch Werbung und Plakatierung, die nicht unter den o.g. Tarifstellen aufgeführt sind	5,00 EUR bis 220,00 EUR	20,00 EUR